

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Jan Launhardt

Die Europäisierung der internationalen Zuständigkeit im Ehegüterrecht und im Güterrecht eingetragener Partnerschaften

Band 31



Wolfgang Metzner Verlag

Band 31

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Jan Launhardt

**Die Europäisierung der internationalen
Zuständigkeit im Ehegüterrecht und im
Güterrecht eingetragener Partnerschaften**



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2020

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-063-0 (Print)

ISBN 978-3-96117-064-7 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind im Wesentlichen bis Ende 2018 berücksichtigt.

Herzlich danken möchte ich meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Christine Budzikiewicz. Sie hat sowohl das Thema der Arbeit angeregt als auch deren weiteren Fortgang durch ihre hervorragende Betreuung und ihre konstruktive Kritik maßgeblich gefördert. Die Arbeit entstand zu einem wesentlichen Teil während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl, die mir stets in besonders angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Auch bei Herrn Prof. Dr. Tobias Helms möchte ich mich herzlich bedanken. Er hat nicht nur die zügige Erstellung des Zweitgutachtens übernommen, sondern auch als Mitherausgeber die Aufnahme dieser Arbeit in die „Schriftenreihe zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht“ angeregt und vorbehaltlos unterstützt. Auch den übrigen Herausgebern, Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta, Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig und Frau Prof. Dr. Anne Röthel danke ich an dieser Stelle für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Die Hanns-Seidel-Stiftung hat die Arbeit durch ein Promotionsstipendium finanziell und ideell entscheidend gefördert. Hierfür und für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ebenfalls ausdrücklich bedanken.

Mein ganz persönlicher Dank gilt den Menschen, die mich in allen Phasen meines Lebens begleiten und bedingungslos unterstützen: Sabine, Caroline, Rudolf und Sophie. Ihnen ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Mainz, im Januar 2020

Jan Launhardt

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einleitung	1
A. Problemstellung	1
B. Gegenstand und Gang der Untersuchung	2
Teil I: Grundlagen	5
§ 1 Ausgangslage	6
A. Unionsrecht	6
I. Brüssel Ia-, Rom I- und Rom II-VO	6
II. Brüssel IIa-VO	6
III. EuUntVO, EuErbVO	7
B. Staatsverträge	7
I. Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft	7
II. Haager Güterrechtsabkommen	7
III. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	8
IV. Weitere Staatsverträge	8
C. Internationale Zuständigkeit im autonomen mitgliedstaatlichen Recht	9
I. Autonomes deutsches Recht	9
1. Ehegüterrecht	9
2. Güterrecht eingetragener Lebenspartnerschaften	10
II. Übriges mitgliedstaatliches Recht	10
D. Regelungsbedarf	11

§ 2 Entstehungsgeschichte der EuGüVO/EuPartVO 13

A. Vorarbeiten 13

I. „Heidelberger Entwurf“ 13

II. „Wiener Aktionsplan“ und „Maßnahmenprogramm“ 14

III. Studie des Asser-Instituts und der UCL 14

IV. Grünbuch der Europäischen Kommission 15

B. Gesetzgebungsverfahren 16

I. Verordnungsvorschläge 2011 16

II. Verabschiedung im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit 18

1. Durchführung und Zulässigkeit der Verstärkten Zusammenarbeit 18

2. Verabschiedung der neuen Verordnungsvorschläge 20

3. Beteiligung weiterer Mitgliedstaaten 20

C. Fazit 21

§ 3 Systematik und Auslegung der EuGüVO/EuPartVO 23

A. Systematik der EuGüVO/EuPartVO 23

I. Ziele 23

II. Aufspaltung in zwei Verordnungen 23

III. Überblick über die Regelungsgegenstände 25

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen 25

2. Entscheidungszuständigkeit 25

3. Anwendbares Recht 26

4. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von
Entscheidungen 26

B. Auslegung der EuGüVO/EuPartVO 27

I. Konsequenzen der Verstärkten Zusammenarbeit 27

II. Ordnungsautonome Auslegung 28

III. Sicherung einer einheitlichen Auslegung durch den EuGH 29

IV

Teil 2: Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO 30

§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich 31

A. Begriffe der „Ehe“ und der „eingetragenen Partnerschaft“ 31

I. Begriff der „Ehe“ 32

1. Ehebegriff als Vorfrage 33

a) Lex causae 33

b) Lex fori 33

2. Registerrechtsprinzip 37

3. Eigene Position: Verordnungsautonome Auslegung 38

a) Begründung einer autonomen Auslegung 38

b) Begriffsbestimmung 41

II. Begriff der „eingetragenen Partnerschaft“ 41

1. Autonome Auslegung 41

2. Definitionsmerkmale 42

3. Mit der Ehe vergleichbare Wirkungen? 43

4. Exkurs: Auswirkungen des Partnerschaftsbegriffs auf andere Verordnungen 44

III. Besondere Ehe- und Partnerschaftsformen 45

1. Gleichgeschlechtliche Ehe 45

a) Nur verschiedengeschlechtliche Ehe 45

b) Autonomes Verständnis 48

2. Verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaft 50

3. Nichteheliche Lebensgemeinschaften 51

a) Nichteheliche Lebensgemeinschaften 51

b) Faktische Lebensgemeinschaften/Ehen 52

aa) EuPartVO analog 52

bb) EuGüVO 52

4. Polygame Verbindungen 54

5. Verbindungen unter Beteiligung Minderjähriger 54

B. Begriff des „Güterrechts“ 55

I. Allgemeine Grundsätze 56

1. Verordnungsautonome Auslegung 56

- 2. Weite Auslegung 57
 - 3. Funktionale Auslegung 58
 - a) Abgrenzung nach dem Zweck der Regelung 58
 - b) Übertragbarkeit auf die EuGüVO/EuPartVO 59
 - c) Doppelfunktionale Leistungen 60
- II. Abgrenzungen im Einzelnen 61
- 1. Abgrenzung zum Unterhaltsstatut 62
 - a) Abgrenzung im Allgemeinen 62
 - b) Spezielle Abgrenzungsprobleme 63
 - aa) Matrimonial Causes Act 1973 63
 - bb) *Prestation compensatoire* (Art. 270 ff. Code civil) 65
 - 2. Abgrenzung zum Erbstatut 66
 - a) Bedeutung der Abgrenzung für das Verfahrensrecht 66
 - b) Abgrenzung im Allgemeinen 67
 - c) Spezielle Abgrenzungsprobleme 68
 - aa) § 1371 Abs. 1 BGB 68
 - aaa) Doppelqualifikation 69
 - bbb) Erbrechtliche Qualifikation 70
 - ccc) Güterrechtliche Qualifikation 70
 - ddd) Stellungnahme 71
 - bb) § 1931 BGB 73
 - cc) Güterrechtliche Vereinbarungen auf den Todesfall (*avantages matrimoniaux*) 73
 - dd) Fortgesetzte Gütergemeinschaft 75
 - 3. Abgrenzung zum Ehwirkungsstatut 75
 - a) Begriff der allgemeinen Ehwirkungen 75
 - b) Einzelne Regelungen des Ehwirkungsstatuts 77
 - aa) Verpflichtungsermächtigungen; Schlüsselgewalt 77
 - bb) Eigentumsvermutung 78
 - cc) Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft 78
 - dd) Verfügungsbeschränkungen 80
 - ee) Beschränkungen von Rechtsgeschäften unter Ehegatten 81
 - ff) Brautgabe des islamischen Rechts 82
 - aaa) Qualifikation im autonomen deutschen IPR 83
 - bbb) Qualifikation nach der EuGüVO/EuPartVO 84
 - gg) Personenbezogene Wirkungen 88

4. Abgrenzung zum Sachenrechtsstatut und Reservierrecht	89
a) Abgrenzung im Allgemeinen	90
b) Art der dinglichen Rechte (Art. 1 Abs. 2 lit. g EuGüVO/ EuPartVO)	91
c) Registerrecht (Art. 1 Abs. 2 lit. h EuGüVO/EuPartVO)	92
5. Abgrenzung zum Vertragsstatut	95
a) Verträge zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern	95
b) Verträge mit Dritten	96
c) Nebengüterrecht	97
aa) Ehegatteninnengesellschaft	97
aaa) Qualifikation im autonomen deutschen Recht	98
bbb) Qualifikation unter den EuGüVO/EuPartVO	99
bb) Unbenannte Zuwendungen	102
cc) Familienrechtlicher Kooperationsvertrag und weitere Formen der Ehegattenmitarbeit	104
d) Gesamtschuldner- und Gesamtgläubigerausgleich	105
6. Zuweisung von Ehwohnung und Haushaltsgegenständen	106
a) Qualifikation unter den EuGüVO/EuPartVO	106
b) Exkurs: Zuweisung von Ehwohnung und Haushaltsgegenständen als Eingriffsnorm i.S.d. Art. 30 EuGüVO/EuPartVO?	107
7. Versorgungsausgleich	109
8. Emanzipation durch Heirat	111
9. Formwirksamkeit güterrechtlicher Vereinbarungen	112
a) Qualifikation	112
b) Exkurs: Reichweite des Art. 25 EuGüVO/EuPartVO	112
aa) Begrenzung auf grenzüberschreitende Sachverhalte	113
bb) Inhaltliche Reichweite des Art. 25 EuGüVO/EuPartVO	113
III. Unterschiede zwischen verfahrens- und kollisionsrechtlichem Anwendungsbereich	114
1. Vorüberlegungen	115
a) Bestimmung des Streitgegenstandsbegriffs	116
b) Bestimmung des Vorfragenbegriffs	117
2. Güterrecht ist Hauptfrage	117
3. Güterrecht ist Vorfrage	118
a) Verfahren mit Dritten	118
b) § 1371 Abs. 1 BGB	119

§ 5 Zeitlicher Anwendungsbereich 121

A. Entscheidungszuständigkeit 121

B. Anerkennungszuständigkeit 121

C. Anwendbares Recht 122

D. Fazit 122

§ 6 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich 124

A. Begrenzung auf „teilnehmende Mitgliedstaaten“ 124

B. Universelle Anwendung 125

C. Verhältnis zu völkerrechtlichen Abkommen 125

D. Persönlicher Anwendungsbereich 126

§ 7 Ungeschriebene Anwendungsvoraussetzungen 127

A. Grenzüberschreitender Sachverhalt 127

B. Kein reiner Drittstaatsverhalt 128

Teil 3: Regelungen der EuGüVO/EuPartVO zur internationalen
Zuständigkeit 129

§ 8 Allgemeines 130

A. Verhältnis zum nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten 130

B. Grundsätze des Zuständigkeitssystems 131

I. Grundsatz der Zuständigkeitskonzentration 131

II. Grundsatz der hierarchischen Zuständigkeit 132

III. Kein Gleichlauf von *ius* und *forum* 133

C. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung der internationalen Zuständigkeit 134

I. Grundsätzlicher Zeitpunkt 135

II. Nachträglicher Eintritt zuständigkeitsbegründender Tatsachen 136

III. Nachträglicher Wegfall zuständigkeitsbegründender Tatsachen 136

VIII

D. Prüfung der internationalen Zuständigkeit	137
I. Unzuständigkeitserklärung (Art. 15 EuGüVO/EuPartVO)	137
1. Art und Weise der Unzuständigkeitserklärung	137
2. Bindungswirkung der Unzuständigkeitserklärung	138
a) Rechtskraft von Unzuständigkeitserklärungen	139
b) Übertragbarkeit auf EuGüVO/EuPartVO	139
c) Konsequenz	141
II. Fehlerhafte Annahme der internationalen Zuständigkeit	142
1. Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig	142
2. Entscheidung ist bereits rechtskräftig	143
III. Kein forum non conveniens	143
§ 9 Akzessorische Zuständigkeiten (Art. 4 f. EuGüVO/EuPartVO)	145
A. Übergreifendes	145
I. Begrifflichkeiten	145
II. Rechtsnatur	146
III. Verhältnis zwischen Art. 4 und 5 EuGüVO/EuPartVO	146
IV. Einschränkungen der Zuständigkeitskonzentration	147
1. Keine Konzentration der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit	147
a) Exkurs: Autonomes deutsches Verfahrensrecht	147
aa) Ehe-/Partnerschaftssachen	148
bb) Erbsachen	148
b) Bewertung	149
2. Kein Verbund	151
a) Exkurs: Verbund in Ehe-/Partnerschaftssachen	151
b) Exkurs: Kein Verbund in Erbsachen	152
3. Anrufung eines <i>mitgliedstaatlichen</i> Gerichts	152
V. Verbindung zwischen Erb- bzw. zwischen Ehe-/Partnerschafts- und Güterrechtssache	152
VI. Zeitliche Anwendbarkeit	153
1. Begriff der Anrufung	154
2. Zeitpunkt der Anrufung	155
a) Allgemeines	155

b) Vorherige Anrufung nach Art. 6 ff. EuGüVO/EuPartVO	156
VII. Internationale Zuständigkeit des Erb-/Scheidungsgerichts	157
1. Erfordernis einer Zuständigkeit des Erb-/Scheidungsgerichts	157
2. Prüfungskompetenz	159
3. Rechtsfolgen der Unzuständigkeitserklärung	161
a) Perpetuatio fori	161
b) Einschränkung der <i>perpetuatio fori</i>	161
c) Art. 5 Abs. 2 EuGüVO	162
d) Stellungnahme	162
aa) Anwendbarkeit der <i>perpetuatio fori</i>	162
bb) Einschränkung der <i>perpetuatio fori</i>	163
cc) Zuständigkeit aufgrund anderer Grundsätze oder Regelungen	164
 B. Art. 4 EuGüVO/EuPartVO	165
I. Relevanz	165
II. Tod eines Ehegatten/eingetragenen Partners	165
III. Gerichtsstände der EuErbVO	166
IV. Problematische Konstellationen	167
1. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	167
2. Anhängigkeit eines Verfahrens auf Erteilung eines Erbnachweises	168
a) Ausstellung eines ENZ	168
b) Ausstellung nationaler Erbnachweise	169
3. Erbrechtliche Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 EuErbVO	169
 C. Art. 5 EuGüVO/EuPartVO	171
I. Auflösung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft	171
II. Gerichtsstände der Brüssel IIa-VO/ des mitgliedstaatlichen IZVR	171
III. Art. 5 EuGüVO	172
1. Art. 5 Abs. 1 EuGüVO	172
2. Art. 5 Abs. 2, 3 EuGüVO	173
a) Besondere Gerichtsstände der Brüssel IIa-VO	174
b) Bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung	175
aa) Zielsetzung und Kritik des Vereinbarungserfordernisses	176

bb)	Verhältnis zur Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 7 EuGüVO	176
cc)	Keine Vereinbarung auch der örtlichen Zuständigkeit	177
dd)	Besondere Anforderungen an die Vereinbarung	178
aaa)	Vor Anrufung des Gerichts in der Güterrechtssache	178
bbb)	Nach Anrufung des Gerichts in der Güterrechtssache	178
3.	Sonderproblem: Privatscheidungen	179
a)	„Reine“ Privatscheidungen	180
b)	Europäische „Privatscheidungen“	180
aa)	Anwendbarkeit der Brüssel IIa-VO	181
bb)	Anwendbarkeit des Art. 5 EuGüVO	183
IV.	Art. 5 EuPartVO	184
1.	Gerichtsstände des autonomen mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts	184
2.	Bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung	185
a)	Zielsetzung	185
b)	Besondere Anforderungen an die Vereinbarung	186
V.	Art. 5 EuGüVO/EuPartVO bei gleichgeschlechtlicher Ehe	186
1.	Art. 5 EuGüVO	187
a)	Auslegungsänderung durch Verabschiedung der EuGüVO/ EuPartVO	187
b)	Auslegungsänderung durch Wandlung der gesellschaftlichen Anschauungen	187
2.	Art. 5 EuPartVO analog	189
3.	Exkurs: Internationale Zuständigkeit der Ehesache	190
§ 10	Allgemeine Zuständigkeit (Art. 6 EuGüVO/EuPartVO)	192
A.	Bedeutung	192
B.	Grundstruktur	193
C.	Aufenthaltszuständigkeiten (Art. 6 lit. a–c EuGüVO/EuPartVO)	194
I.	Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts	194
1.	Funktionale Auslegung	194
a)	Verhältnis zu anderen europäischen Rechtsakten	195
b)	Verhältnis zum Kollisionsrecht	196
aa)	Einheitliche Auslegung	196

bb) Differenzierende Auslegung	196
2. Begriffsbestimmung in Art. 6 lit. a–c EuGüVO/EuPartVO	198
II. Gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten/ eingetragenen Partner (lit. a)	200
III. Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten/eingetragenen Partner (lit. b)	200
IV. Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners (lit. c)	201
D. Gemeinsame Staatsangehörigkeit (Art. 6 lit. d EuGüVO/EuPartVO)	201
I. Subsidiarität und Kritik an der Staatsangehörigkeitsanknüpfung	201
II. Gemeinsame Staatsangehörigkeit	202
III. Mehrfache Staatsangehörigkeit	203
1. Keine Anwendung der <i>lex fori</i>	203
2. Gleichwertigkeit aller Staatsangehörigkeiten	205
3. Kein Ausschluss bei <i>mehrfacher</i> gemeinsamer Staatsangehörigkeit	206
E. Begründungsrecht der eingetragenen Partnerschaft (Art. 6 lit. e EuPartVO)	207
I. Bedeutung	207
II. Begründungsrecht der eingetragenen Partnerschaft	208
§ 11 Parteiautonome Zuständigkeiten (Art. 7 f. EuGüVO/EuPartVO)	209
A. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 7 EuGüVO/EuPartVO)	209
I. Zielsetzung und Bedürfnis	209
II. Keine Zuständigkeitskonzentration nach Art. 4 f. EuGüVO/EuPartVO	211
III. Wählbare Gerichtsstände	211
1. Gerichtsstand des anwendbaren Rechts	211
a) Nach Art. 22 EuGüVO/EuPartVO anwendbares Recht	212
b) Nach Art. 26 Abs. 1 lit a und b EuGüVO/ Art. 26 Abs. 1 EuPartVO anwendbares Recht	213
aa) Althehen/-partnerschaften	214
bb) Ausweichklausel	214
2. Gerichtsstand der Eheschließung/der Partnerschaftsbegründung	215
IV. Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung	216
1. Vorliegen einer Vereinbarung	216

2. Parteien	217
3. Zeitpunkt	217
4. Anwendbares Recht für das Zustandekommen der Vereinbarung	218
5. Form	219
a) Schriftform	220
b) Elektronische Form	220
V. Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Drittstaates	221
VI. Rechtsfolge	222
B. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung (Art. 8 EuGüVO/EuPartVO)	223
I. Vorrang der Zuständigkeitskonzentration	224
II. Gleichlauf von <i>ius</i> und <i>forum</i>	224
III. Rügelose Einlassung	225
1. Begriff der rügelosen Einlassung	225
2. Maßgeblicher Zeitpunkt	226
IV. Belehrungspflicht	226
1. Adressat der Belehrungspflicht	226
2. Vertretung durch einen Rechtsanwalt	227
3. Rechtsfolgen einer unterbliebenen Belehrung	228
a) Anfechtbarkeit der Entscheidung	228
b) Exkurs: Unterbliebene Belehrung als Vollstreckungshindernis?	229
V. Rechtsfolge	229
§ 12 Alternative Zuständigkeit (Art. 9 EuGüVO/EuPartVO)	230
A. Unzuständigkeitserklärung (Art. 9 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO)	230
I. Ziel und Bedeutung	230
II. Rechtsnatur	231
III. Voraussetzungen	232
1. EuGüVO	232
a) Zuständigkeit nach Art. 4, 6, 7 oder 8 EuGüVO	232
b) Keine Anerkennung der Ehe	234
c) Unverzüglichkeit der Unzuständigkeitserklärung	234
d) Keine Anerkennung i.S.d Art. 9 Abs. 3 EuGüVO	235

2. EuPartVO	236
a) Zuständigkeit nach Art. 4, 5 oder 6 lit. a–d EuPartVO	236
aa) Zuständigkeit nach Art. 5 EuPartVO	236
bb) Nicht: Zuständigkeit nach Art. 6 lit. e, 7, 8, 10, 11 EuPartVO	237
b) Eingetragene Partnerschaft nicht vorgesehen	237
c) Unverzüglichkeit der Unzuständigkeitserklärung	238
d) Keine Anerkennung i.S.d. Art. 9 Abs. 3 EuPartVO	239
IV. Rechtsfolge	239
B. Ermittlung des zuständigen Gerichts (Art. 9 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO)	240
I. Art. 9 Abs. 2 UAbs. 1 EuGüVO/EuPartVO	241
II. Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 EuGüVO/EuPartVO	242
1. Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 Fall 2 EuGüVO/EuPartVO	242
2. Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 Fall 3 EuGüVO/EuPartVO	243
§ 13 Sonstige Zuständigkeiten (Art. 10 ff. EuGüVO/EuPartVO)	244
A. Subsidiäre Zuständigkeit (Art. 10 EuGüVO/EuPartVO)	244
I. Keine anderweitige Zuständigkeit	244
II. Belegenheit unbeweglichen Vermögens	245
III. Rechtsfolge	247
B. Notzuständigkeit (<i>forum necessitatis</i> ; Art. 11 EuGüVO/EuPartVO)	247
I. Voraussetzungen	248
II. Rechtsfolge	249
C. Widerklagen (Art. 12 EuGüVO/EuPartVO)	249
I. Voraussetzungen	249
II. Rechtsfolge	250
§ 14 Weitere verfahrensrechtliche Regelungen	251
A. Beschränkung des Verfahrens (Art. 13 EuGüVO/EuPartVO)	251
I. Voraussetzungen	251
II. Rechtsfolge	253
XIV	

B. Anderweitige Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren (Art. 17 f. EuGüVO/EuPartVO)	253
I. Bedeutung für das internationale Güterrecht	253
II. Art. 17 EuGüVO/EuPartVO	254
1. Allgemeines	254
2. Anderweitige Rechtshängigkeit in einem Drittstaat	255
III. Art. 18 EuGüVO/EuPartVO	256
C. Einstweilige Maßnahmen (Art. 19 EuGüVO/EuPartVO)	256
Ergebnisse und Ausblick	258
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	258
B. Bewertung und Ausblick	261
Literaturverzeichnis	264

Einleitung

A. Problemstellung

Die europäische Einigung wird dann in einem besonderen Maße spürbar, wenn sie unsere private Lebenssituation betrifft. Die Freizügigkeit als ein Grundpfeiler der europäischen Idee wirkt sich auch auf zentrale Lebensereignisse wie die Eheschließung, die Scheidung oder die Vermögensnachfolge nach dem Tod des Ehepartners aus. Dies belegen auch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes. So lag die Anzahl der Eheschließungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2016 in Deutschland bei knapp 50.000.¹ Zudem beträgt der Anteil von Ehescheidungen in Deutschland, bei denen mindestens einer der Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ca. 15 %.² Auf diese Entwicklung hat die EU nun auch auf dem Gebiet des internationalen Güterrechts reagiert und am 24.6.2016 die beiden Güterrechtsverordnungen EuGüVO und EuPartVO verabschiedet. Diese stellen das internationale Ehegüterrecht sowie das internationale Güterrecht eingetragener Partnerschaften erstmals auf eine unionsrechtliche Grundlage.³ Damit bilden die neuen Verordnungen einen weiteren Baustein in der imposanten Entwicklung des europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts⁴ und sind gleichzeitig eine bedeutende Zäsur auf dem Gebiet des internationalen Güterrechts.

Seine besondere Bedeutung erfährt das internationale Privat- und Verfahrensrecht in Güterrechtssachen vor allem durch die großen Differenzen, die die Rechtsordnungen der europäischen Mitgliedstaaten im *materiellen* Güterrecht aufweisen.⁵ Zwar gibt es auf staatsvertraglicher Ebene mit dem deutsch-französischen Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft einen ersten Ansatz zur sachrechtlichen Vereinheitlichung. Im Übrigen beschränken sich die Harmonisierungsbestrebungen jedoch auf akademische Initiativen wie die Prinzipien der *CEFL* zum

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-deutsch-auslaender.html>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2020.

² *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik), Fachserie 1, Reihe 1.4, 2015, S. 33.

³ *Weber*, DNotZ 2016, 659.

⁴ Vgl. *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 1.20 ff.

⁵ *Lagarde*, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, S. 1 (2 f.); ausführliche rechtsvergleichende Darstellung bei *Dengel*, Vereinheitlichung des internationalen Ehegüterrechts, S. 20 ff.

ehelichen Güterrecht.⁶ An der Vielfalt des güterrechtlichen Sachrechts wird in naher Zukunft auch das Unionsrecht mangels Rechtsgrundlage für das materielle Familienrecht nichts ändern.⁷ Je größer aber die Unterschiede im Sachrecht sind, desto größer ist auch der Anreiz der Beteiligten zum *forum shopping* und zum *law shopping* und desto bedeutender ist die Funktion des internationalen Verfahrens- und Privatrechts als ordnendes Element.⁸ Da bisher jedes Gericht jeweils sein eigenes autonomes Güterkollisionsrecht anwendet, kann abhängig vom jeweiligen Forum unterschiedliches Sachrecht zur Anwendung kommen.⁹ Dieses Sachrecht kann für den Antragsteller vor- oder nachteilhaft sein, was im Ergebnis die rechtliche Chancengleichheit der Beteiligten beeinträchtigt. Die Brisanz des *forum/law shoppings* wird besonders deutlich, wenn man sich die große wirtschaftliche Bedeutung der güterrechtlichen Auseinandersetzung für den Einzelnen vor Augen führt.¹⁰ Nicht selten geht es in güterrechtlichen Verfahren um die Verteilung von erheblichem Vermögen, das die Ehegatten/ eingetragenen Partner über viele Jahre erworben haben. Zudem ist bei nicht vereinheitlichtem IZVR/IPR die Gefahr besonders hoch, dass sich widersprechende Entscheidungen von Gerichten unterschiedlicher Mitgliedstaaten ergehen und diese Entscheidungen in dem jeweils anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt werden.¹¹ Unabhängig davon drohen aufgrund der konkurrierenden autonomen Zuständigkeitsysteme der Mitgliedstaaten Kompetenzkonflikte, die die Rechtssicherheit weiter beeinträchtigen. Die Lösung dieser Problematik sieht die EU in der Vereinheitlichung des internationalen Verfahrens- und Privatrechts in Güterrechtssachen durch die EuGüVO/EuPartVO. Im besten Fall führen die Verordnungen zu einer einfachen und klaren Ermittlung der internationalen Zuständigkeit und zur Anwendung desselben Güterrechtsstatuts unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das Verfahren geführt wird.

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die Regelungen der EuGüVO/EuPartVO zur internationalen Zuständigkeit. Genauer gesagt geht es um die internationale *Entscheidungszuständigkeit* (sog. direkte Zuständigkeit¹²). Die Entscheidungszustän-

⁶ *CEFL*, Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten; hierzu *Boele-Woelki/Martiny*, ZEuP 2014, 608; *Dethloff/Timmermann*, NZFam 2016, 1076.

⁷ Vgl. *Weber*, DNotZ 2016, 659 (683).

⁸ *Weber*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 1, Rn. 1 f.

⁹ *Nagel/Gottwald*, IZVR, § 1 Rn. 96; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 4.25.

¹⁰ *Heiderhoff/Beißel*, Jura 2018, 253.

¹¹ Vgl. *Wagner*, FamRZ 2009, 269 (271 f.).

¹² *Schack*, IZVR, Rn. 216.

digkeit befindet darüber, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte eines bestimmten Staates entscheiden dürfen.¹³ Abzugrenzen hiervon ist die Anerkennungszuständigkeit (sog. indirekte Zuständigkeit¹⁴), die nicht Gegenstand der Arbeit ist. Die Anerkennungszuständigkeit wird erst nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens relevant. Sie bestimmt, ob das Gericht eines fremden Staates zur Entscheidung berufen war und ob dessen Entscheidung daher im Inland anzuerkennen ist.¹⁵ Verwendet die vorliegende Arbeit den Begriff „internationale Zuständigkeit“, so ist hiermit regelmäßig die internationale *Entscheidungszuständigkeit* gemeint.

Ebenfalls nicht im Detail behandelt werden die spezifisch *kollisionsrechtlichen* Regelungen der EuGüVO/EuPartVO, also diejenigen Regelungen, die über das anzuwendende Sachrecht entscheiden. Auf kollisionsrechtliche Besonderheiten der Verordnungen wird die Untersuchung grundsätzlich nur dann vertieft eingehen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Problematik der internationalen Zuständigkeit stehen.

In *Teil 1* wird zunächst die Entwicklung der internationalen Zuständigkeit im Ehegüterrecht und dem Güterrecht eingetragener Partnerschaften überblicksartig dargestellt. Ausgehend von der bisherigen Rechtslage in den europäischen Mitgliedstaaten zeichnet die Arbeit die komplexe Entstehungsgeschichte der EuGüVO/EuPartVO nach, um diese für die weitere Untersuchung nutzbar zu machen. Darauf aufbauend widmet sich die Arbeit der Systematik der Verordnungen sowie den Grundsätzen ihrer Auslegung.

Teil 2 befasst sich in erster Linie mit dem sachlichen Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen (Art. 1 EuGüVO/EuPartVO), dem Bedeutung sowohl für die verfahrensrechtlichen wie auch für die kollisionsrechtlichen Teile der EuGüVO/EuPartVO zukommt. So kann man sich auf die konkreten Regelungen der Verordnungen nur im Falle der Eröffnung des Anwendungsbereichs berufen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier zunächst die Rechtsinstitute der „Ehe“ und der „eingetragenen Partnerschaft“. Ihre konkrete Bestimmung ist einerseits für die Abgrenzung von EuGüVO und EuPartVO untereinander relevant. Zum anderen geht es um die Abgrenzung zu Rechtsakten (insbesondere des Schuldrechts) ohne spezifischen familienrechtlichen Einschlag. Im Anschluss ist der Begriffsinhalt des „Güterrechts“ zu ermitteln, um die Verordnungen von anderen europäischen Rechtsakten und dem autonomen Recht der Mitgliedstaaten abzugrenzen. Aus kollisionsrechtlicher Perspektive geht es um die Reichweite des Güterrechtsstatuts.

¹³ Geimer, IZPR, Rn. 850; Linke/Hau, IZVR, Rn. 4.6.

¹⁴ Schack, IZVR, Rn. 216.

¹⁵ Linke/Hau, IZVR, Rn. 4.7.

Gegenstand von *Teil 3* und Kern der Arbeit sind die Regelungen der EuGüVO/EuPartVO zur internationalen Entscheidungszuständigkeit. Nachdem zunächst übergreifende Aspekte des Zuständigkeitssystems untersucht werden, stehen die einzelnen Gerichtsstände im Zentrum der Betrachtung. Von großem Interesse sind hier zunächst die akzessorischen Zuständigkeiten (Art. 4 f. EuGüVO/EuPartVO) als Spezifikum der Verordnungen. Ausführlich behandelt werden aber auch die weiteren Zuständigkeitsvorschriften; *inter alia* die allgemeine Auffangzuständigkeit (Art. 6 EuGüVO/EuPartVO), die Möglichkeit zur Prorogation (Art. 7 EuGüVO/EuPartVO) und nicht zuletzt die „alternative Zuständigkeit“ (Art. 9 EuGüVO/EuPartVO). Abgerundet wird Teil 3 durch eine Betrachtung der sonstigen verfahrensrechtlichen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit wie etwa die Regelungen zur anderweitigen Rechtshängigkeit (Art. 17 f. EuGüVO/EuPartVO).

Teil 1: Grundlagen

Mit den Güterrechtsverordnungen wird die internationale Entscheidungszuständigkeit güterrechtlicher Verfahren zum ersten Mal unionsrechtlich kodifiziert. Das ambitionierte Projekt bleibt aber nicht hierbei stehen, sondern etabliert ein umfassendes Regelwerk mit Vorschriften auch zum Kollisionsrecht sowie zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen. Mit der EuPartVO wurde außerdem erstmalig ein unionsrechtlicher Rechtsakt geschaffen, der speziell eingetragene Partnerschaften in den Blick nimmt. Das Gesetzgebungsverfahren verlief jedoch alles andere als reibungslos und die Verabschiedung der EuGüVO/EuPartVO sollte erst im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit gelingen.

§ 1 Ausgangslage

Das Güterrecht wird von den bisherigen internationalprivatrechtlichen Rechtsakten der EU trotz fortschreitender Integration nicht erfasst, sondern unterfällt regelmäßig, sofern es nicht schon von vornherein als Anwendungsgegenstand eines Rechtsaktes ausscheidet, einer Bereichsausnahme (dazu A.). Die auf staatsvertraglicher Ebene existierenden Abkommen zum Güterrecht enthalten nur ganz ausnahmsweise Regelungen zur internationalen Zuständigkeit (dazu B.). Diese ergab sich bisher weit überwiegend aus dem autonomen nationalen Recht der Mitgliedstaaten (dazu C.).

A. Unionsrecht

I. Brüssel Ia-, Rom I- und Rom II-VO

Die Brüssel Ia-VO regelt die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO). Unter „Zivilsachen“ könnte man durchaus auch güterrechtliche Verfahren verstehen. Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel Ia-VO nimmt jedoch die „ehelichen Güterstände“ sowie „Güterstände von mit der Ehe vergleichbaren Verhältnissen“ aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Vergleichbare Bereichsausnahmen sahen bereits die Vorgängerregelungen der Verordnung, das EuGVÜ (dort Art. 1 Abs. 2 Nr. 1) sowie die Brüssel I-VO (dort Art. 1 Abs. 2 lit. a) vor.

Darüber hinaus finden sich auch im europäischen Schuldkollisionsrecht entsprechende Ausnahmen für das internationale Güterrecht (Art. 1 Abs. 2 lit. c Rom I-VO und Art. 1 Abs. 2 lit. b Rom II-VO).

II. Brüssel IIa-VO

Gegenstände der Brüssel IIa-VO sind neben dem internationalen Verfahrensrecht in Sorgerechtsachen auch das in Ehesachen. Unter Ehesachen versteht Art. 1 Abs. 1 lit. a Brüssel IIa-VO die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe. Güterrechtliche Verfahren als Folge der Statuentscheidung fallen nicht hierunter. Dies stellt auch EG Nr. 8 Brüssel IIa-VO ausdrücklich klar. Danach handelt es sich aus der Perspektive der Brüssel IIa-VO bei güterrechtlichen Fragen um bloße Nebenaspekte, die von dem Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst werden.

III. EuUntVO, EuErbVO

Regelungen zur internationalen Zuständigkeit enthalten auch die Verordnungen zum internationalen Unterhalts- (EuUntVO) und Erbrecht (EuErbVO). Güterrechtliche Verfahren sind aber nicht Gegenstand dieser Rechtsakte. Für das internationale Erbrecht ergibt sich dies aus Art. 1 Abs. 2 lit. d EuErbVO.

Demgegenüber sieht die EuUntVO im Hinblick auf das Güterrecht weder eine ausdrückliche Bereichsausnahme noch eine Klarstellung in ihren Erwägungsgründen vor. Trotzdem besteht auch hier Einigkeit, dass das Güterrecht nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.¹⁶ Die unionsrechtlichen Begriffe der Unterhaltspflicht und des Güterrechts schließen sich gegenseitig aus. Dies zeigt ein Blick auf die Brüssel I-VO, deren Unterhaltsbegriff im Wesentlichen auch der EuUntVO zugrunde liegt.¹⁷ Die Brüssel I-VO sah einerseits eine Zuständigkeit für Unterhaltspflichten vor (Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO), fand aber auf güterrechtliche Verfahren keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel I-VO).

B. Staatsverträge

I. Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft

Anders als die oben genannten unionsrechtlichen Rechtsakte hat das deutsch-französische Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft zwar güterrechtliche Regelungen zum Gegenstand. Diese sind allerdings rein materiell-rechtlicher Natur und bewirken eine partielle Vereinheitlichung des Sachrechts.¹⁸ Vorschriften zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht sieht das Abkommen dagegen nicht vor.

II. Haager Güterrechtsabkommen

International privatrechtliche Vorschriften für das Ehegüterrecht enthält das Haager Güterrechtsabkommen vom 14.3.1978, das jedoch lediglich in Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in Kraft getreten ist. Hierbei handelt es sich aber um ein ausschließlich *kollisionsrechtliches* Abkommen. Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit enthält auch dieses Abkommen nicht.¹⁹

¹⁶ *Wurmnest*, in: BeckOGK, Art. 1 EuUntVO Rn. 63.

¹⁷ *Wurmnest*, in: BeckOGK, Art. 1 EuUntVO Rn. 70.

¹⁸ *Meyer*, FamRZ 2010, 612 (613).

¹⁹ Vgl. *Hausmann*, in: ders./Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 9 Rn. 22.

III. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen

Gleiches gilt für das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen²⁰. Zwar ist dieses *inter alia* auch auf güterrechtliche Sachverhalte anwendbar.²¹ Das Abkommen regelt aber ebenfalls nur das anzuwendende Recht, nicht aber international-verfahrensrechtliche Aspekte.²²

IV. Weitere Staatsverträge

Für Mitgliedstaaten außer Deutschland können die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit eines ehегüterrechtlichen Verfahrens ausnahmsweise staatsvertraglichen Ursprungs sein.

Zu denken ist hier zunächst an die Abkommen *Frankreichs* mit Polen vom 5.4.1967²³ und mit Jugoslawien vom 18.5.1971²⁴. Die Gerichte eines Vertragsstaates sind danach zur Entscheidung in einer Güterrechtssache berufen, wenn die Ehegatten dort ihren Wohnsitz haben oder hatten (vgl. Art. 9 des französisch-polnischen Abkommens und Art. 7 Abs. 1 des französisch-jugoslawischen Abkommens).

Staatsverträge bestehen teilweise auch zwischen osteuropäischen Staaten. Beispielsweise gilt das von der Tschechoslowakei geschlossene Abkommen mit der UdSSR (12.8.1982²⁵) in der Tschechischen Republik fort.²⁶ Weitere Abkommen bestehen zwischen der Tschechischen Republik und Rumänien (11.7.1994²⁷) bzw. der Ukraine (22.5.2001²⁸). Die Zuständigkeitssysteme dieser Abkommen zielen jeweils auf einen Gleichlauf von *ius* und *forum*: Die Gerichte eines Vertragsstaates sind immer dann zuständig, wenn diese in der Sache eigenes Recht anzuwenden haben. Kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt ist der gemeinsame Wohnsitz. Fehlt es hieran, so berufen die Abkommen das Recht der angerufenen Gerichte zur Anwendung.²⁹ In diesem Fall werden die Gerichte eines Vertragsstaates also schlicht mit ihrer Anru-

²⁰ RGBl. 1930 II S. 1006; 1931 II, S. 9; BGBl. 1955 II, S. 839; abgedruckt in *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 22.

²¹ *Kohler*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 163 (166), Rn. 7.

²² *Kemper*, FuR 2018, 352 (354).

²³ Abdruck in Rev. crit. DIP 1969, 329; hierzu *de Bottini*, Rev. crit. DIP 1970, 1.

²⁴ Abdruck in Rev. crit. DIP 1973, 570. Nach der Auflösung Jugoslawiens gilt des Abkommen weiter für Serbien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, nicht hingegen für Kroatien und Mazedonien; *Kohler*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 163 (167), Rn. 7.

²⁵ Dekret Nr. 95/1983

²⁶ *Kohler*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 163 (167), Rn. 7.

²⁷ Dekret Nr. 1/1996.

²⁸ Dekret Nr. 123/2002.

²⁹ Art. 25 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Tschechoslowakei und des UdSSR; Art. 27 Abs. 4 tschechisch-rumänisches Abkommen; Art. 29 Abs. 4 tschechisch-ukrainisches Abkommen; siehe auch *Kohler*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 163 (170 f.), Rn. 14.

fung zuständig, freilich immer unter der Voraussetzung, dass der Anwendungsbe-
reich des jeweiligen Abkommens eröffnet ist. So finden die Abkommen in persönlicher
Hinsicht regelmäßig nur Anwendung, wenn es sich um Staatsangehörige der
jeweiligen Vertragsstaaten handelt.³⁰

C. Internationale Zuständigkeit im autonomen mitgliedstaatlichen Recht

Dementsprechend bestimmte sich die internationale Zuständigkeit für güterrechtli-
che Verfahren vor Anwendungsbeginn der EuGüVO/EuPartVO aus deutscher Per-
spektive ausschließlich und für die übrigen europäischen Mitgliedstaaten weit über-
wiegend nach autonomem nationalen Recht.

I. Autonomes deutsches Recht

Ob ein deutsches Gericht in einem güterrechtlichen Verfahren entscheiden darf, re-
gelt das Zuständigkeitssystem der §§ 98 ff. FamFG ausführlich.

1. Ehegüterrecht

Die internationale Zuständigkeit für eine Güterrechtssache hängt zunächst davon ab,
ob sie im Verbund mit einer Scheidungssache geltend gemacht wird. Wurden Schei-
dungs- und Folgesachen miteinander verbunden (§ 137 Abs. 1 FamFG), sind die
deutschen Gerichte auch für Folgesachen international zuständig (sog. Verbundzu-
ständigkeit; § 98 Abs. 3 FamFG). Was Folgesachen sind, regelt § 137 Abs. 2 S. 1
FamFG. Nach dessen Nr. 4 zählen hierzu unter anderem güterrechtliche Verfahren.
Eine Verbundzuständigkeit der Folgesache wird insbesondere auch dann nach
§ 98 Abs. 3 FamFG begründet, wenn sich die internationale Zuständigkeit der Schei-
dungssache aus der Brüssel IIa-VO und nicht aus § 98 Abs. 1 FamFG ergibt.³¹

Fehlt es an einem Scheidungsverbund, so stellt § 105 FamFG subsidiär auf die
örtliche Zuständigkeit ab. Damit kodifiziert der deutsche Gesetzgeber für das FamFG
den allgemeinen Grundsatz, dass sich die internationale Zuständigkeit, sofern nicht
speziellere Regeln eingreifen, aus der örtlichen Zuständigkeit ergibt (sog. Doppel-
funktionalität der örtlichen Zuständigkeit).³² Für die örtliche Zuständigkeit eines gü-
terrechtlichen Verfahrens kommt es zunächst auf die Anhängigkeit einer Ehesache
an (§ 262 Abs. 1 FamFG). Das Gericht, bei dem die Ehesache erstinstanzlich anhängen-

³⁰ Vgl. etwa Art. 1 Abs. 2 tschechisch-rumänisches Abkommen; Art. 1 Abs. 2 tschechisch-ukrainisches Abkom-
men; siehe auch *Kohler*, in: Dutta/Weber, Europäische Güterrechtsverordnungen, S. 163 (167), Rn. 8.

³¹ *Gomille*, in: Haußleiter, FamFG, § 98 Rn. 7; *Martiny*, in: Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, § 98 Rn. 32;
Hau, FamRZ 2009, 821 (823).

³² *Hau*, FamRZ 2009, 821 (822 f.).

gig ist oder war, ist auch für die Güterrechtssache örtlich und damit auch international zuständig (Annexzuständigkeit³³). Anders als die Verbundzuständigkeit erfassen §§ 105, 262 Abs. 1 FamFG nicht nur Scheidungssachen i.S.d. § 121 Nr. 1 FamFG, sondern auch Verfahren auf Aufhebung sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (§ 121 Nr. 2 und 3 FamFG). Wird eine Güterrechtssache isoliert geltend gemacht, also ohne die gleichzeitige Anhängigkeit einer Ehesache, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 12 ff. ZPO (vgl. § 262 Abs. 2 FamFG). Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen das Eheverfahren bereits beendet wurde oder im Ausland anhängig ist.³⁴

2. Güterrecht eingetragener Lebenspartnerschaften

Das deutsche Recht überträgt das System der internationalen Zuständigkeit *ehegüterrechtlicher* Verfahren auf eingetragene Lebenspartnerschaften. Auch § 103 Abs. 2 FamFG ordnet vorrangig eine Verbundzuständigkeit der güterrechtlichen Folgesache (§ 270 Abs. 1 S. 1 FamFG i.V.m. § 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 FamFG) an. Als internationale Auffangzuständigkeit fungiert erneut die örtliche Zuständigkeit; § 103 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 105 FamFG. Auch für güterrechtliche Verfahren, die aus einer Lebenspartnerschaft resultieren, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit (über die Verweisung des § 270 Abs. 1 S. 2 FamFG) aus § 262 FamFG.

II. Übriges mitgliedstaatliches Recht

Die Rechtsordnungen der übrigen europäischen Mitgliedstaaten sehen für güterrechtliche Verfahren nur selten besondere Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit vor.³⁵ Ob in diesen Staaten ein Gerichtsstand eröffnet ist, richtet sich regelmäßig nach deren allgemeinen Vorschriften zur internationalen Entscheidungszuständigkeit.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist vielfach der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten. Diesem Prinzip des *actor sequitur forum rei* folgen etwa Italien,³⁶ Kroatien,³⁷ und Slowenien³⁸. Einen Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des *Klägers* sieht dagegen das autonome portugiesische Verfahrensrecht

³³ *Andrae*, Internationales Familienrecht, § 3 Rn. 30.

³⁴ *Andrae*, Internationales Familienrecht, § 3 Rn. 31.

³⁵ Siehe bereits *Lagarde*, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, S. 4.

³⁶ Art. 3 Abs. 1 Legge 31 maggio 1995, n. 218. Darüber hinaus begründet auch die örtliche Zuständigkeit die Zuständigkeit der italienischen Gerichte (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Legge 31 maggio 1995, n. 218).

³⁷ Art. 46 kroat. IPRG. Über im Inland befindliches Vermögen können kroatische Gerichte in einer güterrechtlichen Streitigkeit auch dann entscheiden, wenn lediglich der *Kläger* seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat (Art. 59 Abs. 1 kroat. IPRG).

³⁸ Art. 48 Abs. 1 Zakon o mednarodnem zasebnem pravu in postopku.